

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Lehrenden und Vortragenden an Erwachsenenbildungseinrichtungen

(Schreiben des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vom 30.9.2002 an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, GZ: 21.105/124-2/02)

Hinsichtlich der Pflichtversicherung für nebenberuflich Lehrende bzw Vortragende an Einrichtungen der Erwachsenenbildung ist ab 1. Jänner 2003 bei Anwendung der Verordnung BGBl II 1999/248 nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

I. Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von nebenberuflichen Lehrenden bzw Vortragenden an Erwachsenenbildungseinrichtungen

Alle in der Erwachsenenbildung tätigen nebenberuflichen Lehrenden bzw Vortragenden unterliegen, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen einer Gewerbeberechtigung oder Berufsberechtigung, die die Mitgliedschaft zu einer Kammer begründen (Wirtschaftskammer, Kammer der freien Berufe) bzw im Rahmen einer kunstschaffenden Tätigkeit ausgeübt wird, mit ihren aus der Lehr- bzw Vortragstätigkeit erzielten Honoraren (einschließlich der Prüfungshonorare und sonstigen Honorare, die im Zusammenhang mit der Lehr- bzw Vortragstätigkeit stehen, wie zB für Skriptenerstellung) § 4 Abs 4 ASVG.

Ob eine Pflichtversicherung nach dem ASVG eintritt bzw eine Anmeldung zu erstatten ist, wird ex post durch Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Honorars beurteilt. Dabei ist so vorzugehen, dass das in den jeweiligen Kalenderhalbjahren (jeweils von Jänner bis Ende Juni bzw von Juli bis Ende Dezember) zustehende Honorar aus sämtlichen Kursen zu ein und derselben Erwachsenenbildungseinrichtung unabhängig vom Beschäftigungszeitraum auf die Kalendermonate des jeweiligen Kalenderhalbjahres aufgeteilt wird.

Ergibt sich auf Grund dieser Durchrechnung und unter Anwendung des Aufwandspauschale nach der Verordnung gemäß § 49 Abs 7 ASVG ein durchschnittliches monatliches Entgelt von 0 €, so tritt keine Pflichtversicherung nach dem ASVG ein. Ergibt sich hingegen ein durchschnittliches monatliches Entgelt von über 0 €, so ist eine Anmeldung der betreffenden Personen nach Ende des Beobachtungszeitraumes von Jänner bis Ende Juni bis zum 7. August, nach Ende des Beobachtungszeitraumes von Juli bis Ende Dezember bis zum 7. Februar zu erstatten.

Bei einer Entgelthöhe bis zur Geringfügigkeitsgrenze besteht jedenfalls Teilversicherung in der Unfallversicherung, wobei diese geringfügige Beschäftigung auch die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen hat (pauschalierter Dienstgeberbeitrag in der Höhe von 17,8%, Selbstversicherung gemäß § 19a ASVG bzw Zusammenrechnung der Entgelte bei mehrfacher Beschäftigung).

Die Beitragsnachweisungen haben für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 15. August und für das zweite Halbjahr bis zum 15. Februar zu erfolgen.

II. Anwendung der Verordnung gemäß § 49 Abs 7 ASVG – Nebenberuflichkeit

Bei Lehrenden, die nach dem ASVG pflichtversichert sind, ist hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verordnung nach § 49 Abs 7 ASVG zu prüfen, ob diese Tätigkeit den Nebenberuf darstellt. Unter nebenberuflich Lehrenden sind Personen zu verstehen, bei denen die Lehrtätigkeit entweder nicht den Hauptberuf oder nicht die Hauptquelle der Einnahmen bildet.

Hauptberuf:

Es ist ein Vergleich des zeitlichen Aufwandes der betreffenden Tätigkeit mit allen anderen ausgeübten beruflichen Tätigkeiten anzustellen. Überwiegt der zeitliche Aufwand der zu beurteilenden Tätigkeit im Vergleich zu den anderen beruflichen Tätigkeiten, gilt die zu beurteilende Tätigkeit als Hauptberuf. Es soll ein Direktvergleich zwischen dem zeitlichen Aufwand der ausgeübten Tätigkeiten stattfinden.

Beruf in diesem Sinne ist auch eine Tätigkeit als Student bei ordentlichem Studienfortgang; Studenteneigenschaft besteht, wenn die Voraussetzungen für die begünstigte Studentenselbstversicherung gegeben sind. Gleichsam gilt als Beruf die Tätigkeit als Hausfrau/mann (jedoch nur in einem Familienverband, Ehe- oder Lebensgemeinschaft, kein Single-Haushalt).

Transferzahlungen aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung (zB Arbeitslosengeldbezug, Notstandshilfe usw) oder der Leistungsbezug aus einer Altersversorgung (zB Pension, Ruhegenuss usw) werden nicht als Beruf angesehen.

Haupteinnahmequelle:

Bei Qualifizierung als Nebenberuf kann die Prüfung der Haupteinnahmequelle unterbleiben. Die Verordnung ist auch dann anzuwenden, wenn es sich nur um den Nebenberuf handelt, mögen auch die daraus bezogenen Einkünfte höher sein als die aus dem Hauptberuf.

Bei der Ermittlung der Hauptquelle der Einnahmen werden alle Einkünfte (zB Erwerbseinkommen, Einkommen aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung, Pensionsbezug usw) herangezogen und gegenübergestellt. Sind die Einkünfte aus der zu beurteilenden Tätigkeit niedriger als die übrigen Einkünfte, bildet das Einkommen aus der zu beurteilenden Tätigkeit nicht die Hauptquelle der Einnahmen.

Die Verordnung ist auch auf Personen anzuwenden, die diese Tätigkeit zwar als Hauptberuf ausüben, aber über anderweitige höhere Einnahmen verfügen.

III. Aufwandsentschädigung im Sinne der Verordnung gemäß § 49 Abs 7 ASVG

Das Vorliegen eines mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufwandes seitens des Lehrenden bzw Vortragenden muss glaubhaft gemacht werden; hinsichtlich der Höhe hat die Erwachsenenbildungseinrichtung das Einvernehmen mit dem Lehrenden bzw Vortragenden herzustellen.

Die beitragsfreie Aufwandsentschädigung bis zur Maximalhöhe von 537,78 € ist monatlich pro Dienst- bzw Auftraggeber zu verstehen. Dies bedeutet, dass bei mehreren Kursen für ein und denselben Dienst- bzw Auftraggeber, unabhängig davon, welcher Art die abgeschlossenen Verträge sind, insgesamt eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von nicht mehr als 537,78 € beitragsfrei gehalten werden kann.

IV. Status Erwachsenenbildungseinrichtung

Die derzeit praktizierte Vorgangsweise hinsichtlich der Prüfung des Status einer Institution als Erwachsenenbildungseinrichtung wird beibehalten.

V. Ausstellung von Bestätigungen über die Höhe des Honorars durch die jeweilige Erwachsenenbildungseinrichtung

Die Erwachsenenbildungseinrichtungen werden für ihre Lehrenden bzw Vortragenden Bestätigungen über die Höhe der ausbezahlten Honorare ausstellen, die der Vorlage an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft dienen, um damit die Beurteilung des Überschreitens der Versicherungsgrenze bzw die Bildung der Beitragsgrundlage nach dem GSVG von auf Grund anderer selbständiger Erwerbstätigkeiten nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG pflichtversicherten Personen zu erleichtern.

Die Tätigkeit als Lehrender und Vortragender gilt als sonstige Erwerbstätigkeit im Sinne des § 4 Abs 1 Z 6 lit a GSVG.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wird ersucht, für eine einheitliche Vorgangsweise aller Sozialversicherungsträger Sorge zu tragen.